

99140001019002, 99140001019002

# Architektenliste Registrierung ausländische Kapitalgesellschaft

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121420942/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99140001019002, 99140001019002
Leistungsbezeichnung I	Architektenliste Registrierung ausländische Kapitalgesellschaft
Leistungsbezeichnung II	Registrierung einer ausländischen Kapitalgesellschaft (z. B. ausländische GmbH) bei der Architektenkammer
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Architektin, Architekt, Architektur, Innenarchitektin, Innenarchitekt, Landschaftsarchitektin, Landschaftsarchitekt, Recht zum Führen der Berufsbezeichnung, Stadtplanerliste, Stadtplanerin, Stadtplaner, Stadtplanung, Architektenliste
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Architektur (140)
Verrichtungskennung	Registrierung (019)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-02-14
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Baukammergesetz NRW</li> <li>• Gebührenordnung der Architektenkammer NRW</li>   <li>• Baukammergesetz NRW</li> <li>• Gebührenordnung der Architektenkammer NRW</li> </ul> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=19989&amp;menu=0&amp;sg=0&amp;keyword=Baukammergesetz">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=19989&amp;menu=0&amp;sg=0&amp;keyword=Baukammergesetz</a> <a href="https://www.aknw.de/ueber-uns/satzungen/ordnungen">https://www.aknw.de/ueber-uns/satzungen/ordnungen</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=19989&amp;menu=0&amp;sg=0&amp;keyword=Baukammergesetz">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=19989&amp;menu=0&amp;sg=0&amp;keyword=Baukammergesetz</a> <a href="https://www.aknw.de/ueber-uns/satzungen/ordnungen">https://www.aknw.de/ueber-uns/satzungen/ordnungen</a> <a href="https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=19989&amp;menu=0&amp;sg=0&amp;keyword=Baukammergesetz">https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&amp;vd_id=19989&amp;menu=0&amp;sg=0&amp;keyword=Baukammergesetz</a> <a href="https://www.aknw.de/ueber-uns/satzungen/ordnungen">https://www.aknw.de/ueber-uns/satzungen/ordnungen</a>
Teaser	Wenn Sie ein auswärtiger Dienstleister in Form einer Kapitalgesellschaft (Architektengesellschaft) sind und in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind, haben Sie das erstmalige Erbringen von bestimmten Leistungen bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Wenn Sie ein auswärtiger Dienstleister in

## Modul

## Sachverhalt

Form einer Kapitalgesellschaft (Architektengesellschaft) sind und in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind, haben Sie das erstmalige Erbringen von bestimmten Leistungen bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

## Volltext

Kapitalgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften) dürfen in ihrer Firma geschützte Berufsbezeichnung „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplanerin“, „Stadtplaner“ oder vergleichbare Bezeichnungen – ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis – verwenden, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes berechtigt sind, diese oder vergleichbare Bezeichnungen zu führen.

Auswärtigen Kapitalgesellschaften, die im Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen bezeichnete Tätigkeiten erbringen, müssen das erstmalige Erbringen der Leistungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzeigen.

Kapitalgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften) dürfen in ihrer Firma geschützte Berufsbezeichnung „Architektin“, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplanerin“, „Stadtplaner“ oder vergleichbare Bezeichnungen – ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis – verwenden, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes berechtigt sind, diese oder vergleichbare Bezeichnungen zu führen.

Auswärtigen Kapitalgesellschaften, die im Baukammerngesetz Nordrhein-Westfalen bezeichnete Tätigkeiten erbringen, müssen das erstmalige Erbringen der Leistungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzeigen.

## Modul

## Sachverhalt

### Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder eines vergleichbaren Schutzes der Leistungsempfänger oder Dritter

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung oder eines vergleichbaren Schutzes der Leistungsempfänger oder Dritter

### Voraussetzungen

Kapitalgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma die geschützte Berufsbezeichnung Architektin, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplanerin“, „Stadtplaner“ oder vergleichbare Bezeichnungen – ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis – führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes berechtigt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen (§ 32 Abs. 1 Baukammergesetz NRW).

Auswärtige Kapitalgesellschaften, die im Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen bezeichnete Tätigkeiten erbringen, müssen das erstmalige Erbringen der Leistungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzeigen (§ 32 Abs. 2 Baukammergesetz NRW).

Kapitalgesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma die geschützte Berufsbezeichnung Architektin, „Architekt“, „Innenarchitektin“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitektin“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplanerin“, „Stadtplaner“ oder vergleichbare Bezeichnungen – ohne Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis – führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftslandes berechtigt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen (§ 32

Modul	Sachverhalt
	<p>Abs. 1 Baukammergesetz NRW).</p> <p>Auswärtige Kapitalgesellschaften, die im Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen bezeichnete Tätigkeiten erbringen, müssen das erstmalige Erbringen der Leistungen der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen anzeigen (§ 32 Abs. 2 Baukammergesetz NRW).</p>
Kosten	<p>Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bestätigt die Anzeige über erstmalige Erbringen von Leistungen in Form einer Bescheinigung.</p> <p>Die Geschäftsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bestätigt die Anzeige über erstmalige Erbringen von Leistungen in Form einer Bescheinigung.</p>
Bearbeitungsdauer	keine keine
Frist	keine keine
weiterführende Informationen	Schriftformerfordernis Ja Schriftformerfordernis Ja
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung für ausländische Kapitalgesellschaften</li> <li>• Anzeige des erstmaligen Erbringens von Leistungen</li>   <li>• Berechtigung zur Führung der geschützten Berufsbezeichnung für ausländische Kapitalgesellschaften</li> <li>• Anzeige des erstmaligen Erbringens von Leistungen</li> </ul>
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	<p>Die Anzeige über die erstmalige Erbringung von Leistungen können Sie formlos an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen richten.</p> <p>Die Anzeige über die erstmalige Erbringung von Leistungen können Sie formlos an die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen richten.</p>
Ursprungsportal	<p>List of architects Registration of foreign corporation, Architektenliste Registrierung ausländische Kapitalgesellschaft</p>